

Geschäftszahl:  
BKA: 2023-0.004.651  
BMJ: 2023-0.415.279.

**62/10**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### Verbotsgesetz-Novelle 2023

Der Nationalsozialismus, durch den Millionen von Menschen in Konzentrationslagern, Arbeitslagern und Gefängnissen getötet worden sind, ist Teil der österreichischen Geschichte. Daraus erwächst eine besondere Verantwortung einerseits gegenüber den Opfern und ihren Nachkommen und andererseits in besonderem Maße für die Demokratie, den Rechtsstaat und die Menschenrechte.

Diese Verantwortung verpflichtet uns, laufend zu überprüfen, ob die vorhandenen Instrumente für die Erfüllung dieser Aufgabe bestmöglich geeignet sind und das „Nie wieder“ nicht zu einer hohlen Phrase verkommt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung in ihrem **Regierungsprogramm** vorgenommen, das Verbotsgesetz im Rahmen dieser Legislaturperiode zu überprüfen und, wo notwendig, zu überarbeiten. Dieses Ziel wurde unter anderem auch in die am 21. Jänner 2021 präsentierte **Nationale Strategie gegen Antisemitismus** aufgenommen.

Das Verbotsgesetz trat in seiner Stammfassung mit 6. Juni 1945 in Kraft. In der Folge wurde es zwei Mal, 1947 und 1992, angepasst. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wurden die meisten der heute noch geltenden Straftatbestände der §§ 3a bis 3g Verbotsg eingeführt. Mit der Verbotsg-Novelle 1992 wurde zusätzlich noch § 3h Verbotsg als neuer Tatbestand in das Gesetz aufgenommen und § 3g Verbotsg wesentlich überarbeitet. Seit 1992 sind keine Änderungen an dem Gesetz mehr vorgenommen worden. Die Strafbestimmungen gehören also größtenteils seit mehr als 75 Jahren dem Rechtsbestand an und haben nur geringfügige Weiterentwicklungen und Anpassungen an gesellschaftliche, politische und technische Veränderungen erfahren.

In Umsetzung des Regierungsprogramms und der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2021 eine **Arbeitsgruppe zur Evaluierung des VerbotsG** eingerichtet, in deren Rahmen der Überarbeitungsbedarf diskutiert, die Bedürfnisse der Praxis ausgelotet und die historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen angesprochen wurden. Die Arbeitsgruppe umfasste Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, Praxis, Wissenschaft und Verwaltung. Ihr Abschlussbericht wurde am 14. November 2022 dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht (MRV 37/11) und der Öffentlichkeit präsentiert; darin wurde in Bezug auf das VerbotG folgender legislativer Handlungsbedarf festgestellt:

1. **Inländische Gerichtsbarkeit:** Die Arbeitsgruppe bejahte die Notwendigkeit einer Ausdehnung der österreichischen Strafgewalt auf bestimmte, im Ausland gesetzte Verhaltensweisen, die unter das VerbotG fallen, lehnte aber gleichzeitig eine weltweite Zuständigkeit Österreichs ab.
2. **Strafraahmen, diversionelle Erledigung:** Die Arbeitsgruppe sah die durchwegs hohen Strafraahmen des VerbotG kritisch und erachtete eine Differenzierung zur Erhöhung der Effizienz und Praktikabilität als sinnvoll. Dazu wurde in die Arbeitsgruppe ein Vorschlag zur Differenzierung der Strafraahmen der §§ 3g und 3h VerbotG eingebracht, die mit einer Präzisierung der Tatbestände einhergehen sollte. Die Ermöglichung der diversionellen Erledigung von Strafverfahren nach dem VerbotG insbesondere im niederschweligen Bereich der Äußerungsdelikte wurde durchwegs befürwortet.
3. **Schließen von Strafbarkeitslücken:** Die Arbeitsgruppe verortete keine wesentlichen Strafbarkeitslücken, erachtete aber Präzisierungen und Klarstellungen in Zusammenhang mit den §§ 3g und 3h VerbotG als sinnvoll. § 3h VerbotG sollte durch die Streichung des Wortes „gröblich“ klarer gestaltet werden.
4. **Einziehung von NS-Devotionalien:** Die Arbeitsgruppe hielt fest, dass NS-Devotionalien auch ohne Zusammenhang mit einer Wiederbetätigungshandlung eingezogen werden können sollten.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden in der nun vorgeschlagenen/vorliegenden VerbotGesetz-Novelle 2023 berücksichtigt. Die Novelle soll in ihrer Gesamtheit zu einem **modernen, praktikableren und damit effizienteren VerbotG** führen, das nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung auf Ebene des Strafrechts weiterhin und mit Blick auf die seit 1992 veränderten gesellschaftlichen, aber auch technischen Gegebenheiten (Stichwort neue Medien) wirksam entgegenzutreten vermag. Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. **Umstrukturierung der Tatbestände der §§ 3g und 3h VerbotsG** durch stärkere Differenzierung im Hinblick auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen der von diesen Bestimmungen erfassten Straftaten und Aufteilung jeweils in ein **niederschwelliges Grunddelikt** (Strafdrohung: sechs Monate bis fünf Jahre, womit Diversion ermöglicht wird) und **zwei Qualifikationen** (Strafdrohung: ein bis zehn Jahre und zehn bis zwanzig Jahre);
2. **Ausdehnung der österreichischen Strafgewalt auf im Ausland gesetzte Verhaltensweisen**, die unter die Tatbestände der §§ 3a, 3b, 3g und 3h VerbotsG fallen;
3. **Einführung eines zwingenden Amtsverlustes für Beamtinnen und Beamte** bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer unter einen Tatbestand des VerbotsG fallenden strafbaren Handlung samt korrespondierender Bestimmung für Vertragsbedienstete (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948);
4. **Einführung einer Möglichkeit, NS-Propagandamaterial** auch ohne Zusammenhang mit einer konkreten mit Strafe bedrohten Handlung **einzuziehen**.

Neben diesen Maßnahmen soll auch die Strafbestimmung in **Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG** an die vorgeschlagenen Änderungen des VerbotsG angepasst werden. Darüber hinaus soll die Strafdrohung für die Übertretung dieser Bestimmung erhöht werden.

Diese Novelle soll nunmehr zur allgemeinen Begutachtung versendet werden. Nach dem Begutachtungsverfahren wird der – allenfalls an die Ergebnisse der Begutachtung angepasste – Entwurf ehestmöglich als Regierungsvorlage beschlossen und dem Parlament zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle dieses Vorhaben zustimmend zur Kenntnis nehmen.

6. Juni 2023

Dr. Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin

Mag. Karoline Edtstadler  
Bundesministerin